



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11915**
Datum: 04.11.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: GB IV
Plandatum: 30.10.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	18.10.2013	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.11.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (inkl. Tagespflege) in der Stadt Halle (Saale).
2. Die Erhebung und Einziehung der Kostenbeiträge erfolgt befristet bis zum 31.12.2014 weiterhin durch die Träger der Tageseinrichtungen.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Erhöhter Ertrag € 1.186.504

Die Auswirkung der neuen Kostenbeitragsatzung auf die Einnahmesituation des kommunalen Haushalts (inkl. Kostenübernahmen nach § 90 SGB VIII) wird unter Punkt 5 der Begründung dieser Beschlussvorlage dargestellt.

Abwägende Zusammenfassung:

Mit dem Beschluss zur „Anpassung der Benutzungssatzung an die Gesetzesänderung KiFöG“ hat der Stadtrat die Grundlage für die Überarbeitung der Gebührensatzung (neu: Kostenbeitragsatzung) zum 1.1.2014 gelegt (s. Begründung V/2013/11693).

Die Kostenbeitragsatzung musste erarbeitet werden, um ab dem 1.1.2014 neue Landesregelungen (u.a. zur Geschwisterstaffelung) in Satzungsrecht zu wandeln.

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG (LSA)), beschlossen am 23.01.2013, beinhaltet Änderungen, auf die diese Beschlussvorlage reagiert.

1. Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Erstellung der Kostenbeitragsatzung der Stadt Halle (Saale) bildet das KiFöG (LSA). Die wichtigsten Regelungen sind in den §§ 11 (Grundsätze der Förderung), 12 (Finanzielle Beteiligung des Landes) und 13 (Kostenbeiträge) KiFöG (LSA) zu finden.

- § 11 KiFöG (LSA) regelt, dass die Finanzierung durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern geschieht.
- § 12 KiFöG (LSA) regelt die finanzielle Beteiligung des Landes. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Die monatlichen Zuweisungen sind nach Zeiträumen und Alter der Kinder gestaffelt (§ 12 (2) KiFöG (LSA)). Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Die monatlichen Zuweisungen hierfür sind ebenfalls nach Zeiträumen und Alter der Kinder gestaffelt. (§ 12 (3) KiFöG (LSA)).
- § 12a KiFöG (LSA) regelt die finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 12b KiFöG (LSA) die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, § 12c KiFöG (LSA) die Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Kostenbeitragsatzung ausschlaggebend ist § 13 KiFöG (LSA). Er wird daher in vollständiger Fassung zitiert:

- „(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.
- (6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.“

2. Veränderungen gegenüber der vorangehenden Fassung des KiFöG

Wesentliche Veränderungen bei der Finanzierung – hier insbesondere bei der Erhebung von Kostenbeiträgen von Eltern – werden im Folgenden kurz dargestellt:

Das KiFöG (alt) stellte zur Erhebung von Elternbeiträgen lediglich auf die Regelungen in § 90 SGB VIII ab. § 90 SGB VIII regelt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 SGB VIII Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden können. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen. Der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag soll ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).

Mit dem § 13 KiFöG (LSA) verpflichtet nunmehr das Land die Gemeinden zur Kostenbeitrags'erhebung. Eine Staffelung ist lediglich nach Betreuungsstunden vorzunehmen. Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinden festgelegt. Mit dem KiFöG (LSA) wird in § 13 (4) eine Kostendeckelung eingeführt. Bei Einnahmeausfällen durch die Kostendeckelung erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag.

3. Kalkulation der Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen als Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages gemäß § 13 (1) KiFöG (LSA)

Die Ausgaben, die der Berechnung der Kostenbeiträge gemäß dieser Kostenbeitrags'satzung zugrunde liegen, sind:

- die Ausgaben des Eigenbetriebes Kindertagesstätten (EB Kita) gemäß des Entwurfs Wirtschaftsplan 2014 (s. 3.1.1),
- die im Jahr 2012 entstandenen Ausgaben der freien Träger für das Betreiben der Kindertageseinrichtungen (s. 3.1.2),

➤ Verwaltungskosten (s. 3.1.3).

Mit diesem Herangehen lehnt sich die Stadtverwaltung an die Definition der Berechnung der Vollkosten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt (LRH LSA) an. Eine Vollkostenrechnung sollte über alle Leistungen der Stadt ermittelt werden, die zum Produkt beitragen. Der LRH LSA geht davon aus, dass immer – auch bei der Erstellung anderer Kostensatzungen – mit Prognosen gearbeitet wird. Diese müssen jedoch belastbar sein. Auch erwartete Tarifierhöhungen sind einzupreisen. Allerdings ist für die neue Kalkulationsperiode die Abrechnung der Vergangenheit mit einzubeziehen.

Als Basis für die Berechnung wurde der im KiFöG verankerte Rechtsanspruch von 50h/Woche herangezogen. Hierbei wurde Rücksicht darauf genommen, dass die Rückkehr zum Ganztagsanspruch (§ 3 (3), Satz 1) der wesentliche Kern des Gesetzes ist. Die Berechnung der weiteren Betreuungsstufen erfolgte als Verhältnisrechnung unter Berücksichtigung der fixen und variablen Kosten.

Zuletzt wurden die Kostenbeiträge (damals Gebühren) mit der Gebührensatzung vom 27.5.2009 (Stadtratsbeschluss) angepasst. Die Preisentwicklung über diesen Zeitraum (2009-2013) stellt sich gemäß des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes¹ wie folgt dar:

	Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in % ²	Veränderung insgesamt
Mai 2009	0,0	
Mai 2010	1,2	1,20
Mai 2011	2,0	3,22
Mai 2012	2,0	5,29
Mai 2013	1,5	6,87

Die Veränderungsraten werden inklusive der jeweils höheren Ausgangsbasis kumuliert. Es ist eine Preissteigerung von 6,87% festzustellen. Bei Rückgriff auf den Harmonisierten Verbraucherpreisindex von Eurostat (Basis 2005 = 100) ergibt sich für die Bundesrepublik für den Zeitraum 2005-2013 eine Inflationsrate von 15,7%.³ Unter Rückgriff auf die konkrete Entwicklung der Personalkosten (siehe unten) wurde insgesamt von einer inflationsbedingten durchschnittlichen Ausgabensteigerung von 9,2% ausgegangen. Diese bildet die Grundlage für die Anhebung der Kostenbeiträge in der hiermit vorgelegten Beschlussvorlage.

Der Kostenkalkulation liegen die betriebsnotwendigen Kosten (gemäß § 11 (4) KiFöG – alt) zugrunde. Diese sind behelfsweise als „Finanzbedarf“ gemäß § 12b KiFöG (LSA) herangezogen worden. Der Finanzbedarf gemäß § 12b KiFöG (LSA) wird in Anlage 3, Blatt 1, dargestellt. Zuschüsse und Erstattungen sind Begriffe des doppischen Haushalts:

Zuschüsse

Bei der Finanzierung gegenüber den Trägern handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Die im HH eingestellten Mittel sind „nur noch“ die Zuschüsse an die freien Träger und den EB Kita - ermittelt durch Ausgaben (Kosten) abzüglich Einnahmen (hier Elternbeitragseinnahmen). Die in den Zuschüssen bereits verrechneten/abgesetzten Soll-Elternbeitragseinnahmen müssen für die Kostenermittlung wieder dazugerechnet werden. Die Zuschüsse an Tagespflegen sind die Kosten für die Tagespflegepersonen für die Betreuung in Tagespflege

Erstattungen von Aufwendungen

¹ <https://www.destatis.de>

² Im Betrachtungszeitraum steigen die Verbraucherpreise im Verhältnis zum Vorjahresmonat immer an. Ausnahmen: Juli (-0,5) und September 2009 (-0,2).

³ Eurostat: Data in focus, 10/2013, Harmonised Indices of Consumer Prices (July 2013)

Erstattungen an Gemeinden sind die Kosten für halesche Kinder, die eine auswärtige Einrichtung besuchen. Bei den Erstattungen an EB Kita und freie Träger für KJHG-Ermäßigungen handelt es sich um Ermäßigungen des Elternbeitrages, diese sind zum einen Aufwand der Stadt, zum andern schmälern sie aber in der Gesamtsumme die Soll-Elternbeitrageinnahmen und sind daher vom Gesamtaufwand wieder abzusetzen.

Sämtliche erzielte Erträge wie z. B. Einnahmen aus Elternbeiträgen für Tagespflege, von Gemeinden etc. sind von den Aufwendungen abzusetzen.

3.1 Ermittlung der jeweiligen Ausgaben

3.1.1 Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 des EB Kita erfolgte unter Berücksichtigung aller aktuell bekannten Gegebenheiten unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Kalkulation der Kosten erfolgte unter Maßgabe der Kinderzahlen, der Produkt- und der Stufenverteilung (Produktmix). Dies hat Auswirkungen auf den Personalbedarf und damit auf den größten Kostenblock – die Personalkosten. Diese werden mitarbeitergenau geplant unter Berücksichtigung der aktuellen Eingruppierung, zukünftiger tariflich vorgesehener Stufensprünge, erforderlicher Neueinstellungen und tariflicher Entwicklungen. Die Sachkostenkalkulation erfolgt vor allem auf der Basis von vertraglichen Regelungen (z.B. Verträge Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement, Public-Private-Partnership (PPP) - und Lebenszyklusprojekt (LZP)-Verträge).

Die Kostensteigerungen im Sachkosten-Bereich des EB Kita resultieren insbesondere aus den PPP- und LZP-Objekten. Die Hauptursache der Kostensteigerungen ist aber im Bereich der Personalkosten zu finden. Hier wirken steigende Kinderzahlen, ein veränderter betreuungsintensiverer Produktmix, ab 01.08.2013 die KiFöG-Änderungen (Ganztagsanspruch und Anhebung der Mindestpersonalschlüssel). All diese Punkte führen zu einem höheren Personalbedarf. Zudem darf die tarifliche Entwicklung bei der Interpretation der Personalkosten-Steigerungen nicht vernachlässigt werden. Folgende tarifliche Entwicklung ist zu berücksichtigen:

- > 01.01.2010: 1,20%
- > 01.01.2011: 0,60%
- > 01.08.2011: 0,50%
- > 01.03.2012: 3,50%
- > 01.01.2013: 1,40%
- > 01.08.2013: 1,40%

Über diesen Zeitraum kumuliert sich die Tarifsteigerung inklusive der jeweils höheren Ausgangsbasis auf 8,88%. Ab 01.03.2014 wurde eine weitere Steigerung von 1,50% in Ansatz gebracht. Offen ist die Entwicklung der Anpassung der Jahressonderzahlung von Ost an West. Momentan liegt diese bei 75,00% des Westniveaus. In 2014 geht der EB Kita von einer Steigerung auf 87,50% aus. Die Leistungszulage als eine weitere Vergütungskomponente entwickelte sich von 1,00% in 2010 auf 2,25% im Jahr 2014.

In den vergangenen Jahren verzeichnet der EB Kita steigende Kinderzahlen. So sind diese ausgehend vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2014 von 4.541 Kindern auf 5.450 Kinder gestiegen. Allein dadurch ergibt sich ein höherer Personalbedarf. Mit der Einführung des Ganztagsanspruches und der Anpassung der Mindestpersonalschlüssel (Krippe: von 0,148148 auf 0,15; Kindergarten: von 0,0688 auf 0,08; Hort: von 0,0533 auf 0,05) zum 01.08.2013 erhöht sich dieser Bedarf nach Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen weiter.

3.1.2 Freie Träger

Für die Kalkulation der Ausgaben pro Platz wurden die im Jahr 2012 entstandenen Kosten der freien Träger für das Betreiben der Kindertageseinrichtungen zu Grunde gelegt und die Kostenentwicklung in 2013 berücksichtigt.

Bei der Personalkostenhochrechnung für das Jahre 2014 wurden für den Kostenbestandteil pädagogische Personalkosten sowohl die regulären Tarifsteigerungen mit 3 %, als auch die Erhöhung der Personalkosten auf der Basis der neuen gesetzlichen Regelung des Mindest-Personalschlüssels gemäß § 21 (2) KiFöG (LSA) sowie eine angenommene Inanspruchnahme von Kindern in Ganztagsbetreuung berücksichtigt.

Es wurden die Kinderzahlen lt. BEP (Bedarfs- und Entwicklungsplanung, V/2012/11194) 2013 (16.209 - prognostizierte Inanspruchnahme) sowie die prognostizierte Kinderzahl 2014 (16.367) zugrunde gelegt.

Bei den Kostenbestandteilen Betriebs- und Sachkosten wurde eine Steigerung von 1,5 % angenommen und auch die Verwaltungskosten für die prognostizierten Kinderzahlen 2014 hochgerechnet.

3.1.3 Verwaltungskosten

Um die Verwaltungskosten der Kernverwaltung, die für die Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen anfallen, zu berechnen, wurden die Arbeitsplatzkosten gemäß KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) - Materialien Nr. 1/2012 - " Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2012/2013) zugrundegelegt. Dies sind Personalkosten auf der Basis individueller Berechnungen, Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (Pauschalwert 9.700€) und Gemeinkosten als 20-%iger Zuschlag auf die Personalkosten. Berücksichtigt wurden folgende Teams der Stadtverwaltung:

- Kita-Finanzierung
- Kita-Ermäßigung (WEH)
- Kita-Betriebserlaubnis
- Kita-Planung
- Fachberatung

3.2 Ermittlung der Kostenbeiträge

Die zahlenmäßige Unterlegung der folgenden verbalen Ausführungen findet sich in Anlage 3, Blatt 3 (Ermittlung Kostenbeiträge).

Basis für die Ermittlung der auf die Elternschaft maximal umzulegenden Kostenbeiträge sind die durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten und den FB (Fachbereich) 51 für die Freien Träger ermittelten Finanzierungsbedarfe für eine Kinderbetreuung mit 50 Wochenstunden für die Betreuungsarten Kinderkrippe (0 – 3 Jahre) und Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) sowie 30 Wochenstunden für die Betreuungsart Hort (Schulkinder).

Grundlage für die ermittelten Finanzierungsbedarfe sind die durch die Betreuung entstehenden variablen und fixen Kosten in den Kostenblöcken Bewirtschaftung, Sachkosten, Verwaltungskosten Träger, Technisches Personal, pädagogisches Personal und sonstiges Personal.

Die Verwaltungskosten nach Pkt. 3.1.3 wurden auf die prognostizierte Anzahl der Kinder, welche im Jahr 2014 in Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) betreut werden, herunter gebrochen und als Monatsbetrag dem Mittelwert der fixen Finanzierungsbedarfe EB-Kita und freie Träger aufgeschlagen.

Vom somit ermittelten Finanzierungsbedarf wurde die nach Betreuungsart gestaffelte

Landeszuweisung gemäß § 12 (2) KiFöG (LSA) sowie der nach § 12 (3) KiFöG (LSA) durch das Land gewährte Ausgleich für die Ausweitung des Betreuungsanspruches und des erweiterten Personalschlüssels sowie der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12a KiFöG (LSA) abgezogen.

Die Landeszuweisung (beruht auf Kinderzahlen 2012) wurde auf die Kinderzahlen 2014 (Entwurf BEP 2014) umgerechnet.

	0 - 3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Schulkinder	gesamt
betreute Kinder 2013	3.255	6.881	5.867	16.003
Zuweisung Pauschale § 12 (2) KiFöG (mtl.)	€ 203,88 € 7.963.552,80	€ 120,57 € 9.955.706,04	€ 57,53 € 4.050.342,12	€ 21969.600,96
Zuweisung Ausgleich § 12 (3) KiFöG (mtl.)	€ 16,69 € 651.911,40	€ 38,50 € 3.179.022		€ 3.830.933,40
betreute Kinder 2014 nach BEP	3.502	6.948	5.917	16.367
Zahlbetrag Pauschale gem. § 12 (1) KiFöG	€ 189,50	€ 119,41	€ 57,04	
Zahlbetrag Ausgleich gem. § 12 (1) KiFöG	€ 15,51	€ 38,13		

Vom nunmehr verbleibenden Finanzbedarf hat die Gemeinde gemäß § 12b KiFöG (LSA) einen Mindestanteil i.H.v. 50 v.H. zu tragen. Der Restbetrag stellt den maximal durch die Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag dar.

Die nach diesem Verfahren ermittelten Kostenbeiträge für eine Kinderbetreuung mit 50 Wochenstunden (Kinderkrippe/Kindergarten) bzw. 30 Wochenstunden (Hort) dienen als Basis für die nach einer Verhältnisrechnung ermittelten Kostenbeiträge der weiteren Betreuungsstufen sowie der Stundensätze.

Um die beabsichtigte moderate Steigerung der Kostenbeiträge umzusetzen, wurde der Anteil der Stadt Halle (Saale) am verbleibenden Finanzbedarf für die jeweiligen Betreuungsarten erhöht. Im Bereich Kinderkrippe beträgt der Anteil nun 70 %, für den Kindergarten 63% sowie 71% für den Hort. Im Bereich Kindergarten konnte eine durchgängige Steigerung entsprechend der Inflationsrate über die Berechnungsformel nicht erreicht werden, so dass eine manuelle Anpassung an die Inflationsrate erfolgte. Diese prozentuale Veränderung innerhalb einer Betreuungsart ist im Rahmen des dem Ortsgesetzgeber gewährten Ermessensspielraums zulässig.

Die Tagespflege ist kostenbeitragsmäßig der Kinderkrippe gleichgestellt.

4. Veränderung der Kostenbeiträge durch neue Kostenbeitragssatzung

Bei einem Vergleich der bisherigen Kostenbeiträge mit den Kostenbeiträgen, wie sie durch den Vorschlag der Verwaltung nunmehr vorgelegt werden, ergibt sich anhand der höchsten per Gesetz zulässigen (und somit vom Land teilfinanzierten) Betreuungsstufe (50h) folgendes Bild.

50 h	Krippe	Kindergarten	Hort (30h)
alt	€ 180	€ 130	€ 55
neu	€ 196	€ 142	€ 60

Unter Berücksichtigung von § 13 (4) KiFöG (LSA) – Geschwisterkappung – soll beispielhaft dargestellt werden, welche Kosten für eine Familie mit drei Kindern entstehen:

Betreuungsart/-stufe	Kostenbeitrag ohne Kappung	Kostenbeitrag mit Kappung
Hort 30 h	€ 60	€ 60
Kindergarten 50 h	€ 142	€ 142
Kinderkrippe 50 h	€ 196	€ 85
Gesamtkostenbeitrag	€ 398	€ 287

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages gemäß § 13 (4) unberücksichtigt. Der Beitrag für den Hort ist nach Festsetzung des Kostenbeitrags hinzuzurechnen (untersetzte Darstellung siehe Anlage 5).

Die Berechnung des Zukaufs von Betreuungsstunden (über 50h) verdeutlicht, welcher Stundensatz für die Betreuung eines Kindes nach Beschluss dieser Kostenbeitragssatzung gezahlt werden müsste.

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Ausgangsbasis (50h/30h)	€ 196	€ 142	€ 60
Stundensatz	€ 1	€ 0,70	€ 0,50

Die Berechnung der Stundensätze erfolgte wie folgt:

Berechnung Kinderkrippe:

KB für 50 Wochenstunden 196,08 € / 20 Betreuungstage im Monat / 10 Stunden je Betreuungstag (196,08€ : 20 : 10 = 0,98€). Rundung auf 1€.

Berechnung Kindergarten:

KB für 50 Wochenstunden 141,84 € / 20 Betreuungstage im Monat / 10 Stunden je Betreuungstag (141,84€ : 20 : 10 = 0,71€). Rundung auf 0,70€.

Berechnung Hort:

KB für 30 Wochenstunden 60,26 € / 20 Betreuungstage im Monat / 6 Stunden je Betreuungstag (60,26€ : 20 : 6 = 0,50€)

5. Auswirkung der neuen Kostenbeitragssatzung auf die Einnahmesituation des kommunalen Haushalts (inkl. Kostenübernahmen nach § 90 SGB VIII)

Gemäß § 13 Absatz 3 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde - hier die kreisfreie Stadt Halle (Saale) - in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

Die Stadt Halle (Saale) überträgt für eine Übergangszeit, welche am 31.12.2014 endet, die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen. Die Stadt Halle (Saale) prüft die

eigenständige Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge ab dem 01.01.2015. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bis Ende des II. Quartals zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise vorgelegt.

Die Einnahme dieser Kostenbeiträge von den Eltern zöge zukünftig die Planung einer Einnahmeseite im städtischen Haushalt nach sich (neues Ertragskonto). Dem gegenüber stünden die Kostenerstattungen auf der Grundlage der Kostenübernahme gemäß § 90 SGB VIII - KJHG-Ermäßigung.

Die Durchschnittliche Steigerung auf Basis der Platzkostenkalkulation für die 50 h Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort beträgt im Mittelwert 9,2%. Der Ertrag aus der bisherigen Gebührensatzung betrug 19.841.220€ (fiktiv, ohne Abzüge KJHG-Ermäßigungen).

Bei entsprechender Hochrechnung mit der durchschnittlichen Steigerung von 9,2 % ergibt sich folgendes Bild:

Ertrag Kostenbeiträge alt	= € 19.841.220
Ertrag Kostenbeiträge (Fiktion) neu	= € 21.666.612

Davon ergeben sich bei Annahme einer gleichbleibenden Inanspruchnahme von rund 35 % aller betreuten Kinder auf eine KJHG-Ermäßigung (rund 5.700 Fälle) und unter Berücksichtigung der neuen Kostenbeitragshöhen folgender Bedarf an

➤ Aufwand Erstattungen KJHG: € 7.123.203

Abzüglich der vorgenannten KJHG Ermäßigung ergibt sich ein erhöhter Ertrag im städtischen Haushalt von 1.186.504 €. Hierbei handelt es sich um eine erste Hochrechnung, welche sich durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuungsstunden in einem veränderten Verteilungsschlüssel widerspiegeln kann. Eine regelmäßige Evaluation und ggf. Anpassung der Kostenbeitragsatzung erfolgt.

Die Auswirkungen der gesetzlichen Kappung gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG (LSA) für Familien mit mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege (max. 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden.

Laut § 13 Absatz 5 KiFöG (LSA) können auf Antrag die entgangenen Kostenbeitragseinnahmen für die nunmehr gesetzlich geregelte Geschwisterermäßigung vom Land erstattet werden. Hierzu steht die Stadt in der Nachweispflicht.

Familienverträglichkeitsprüfung

Durch die Änderung der Satzung wird es teilweise zu einer Kostensteigerung im Bereich der Kinderbetreuung kommen. Die Steigerungen spiegeln Preissteigerungen (z.B. bei den Tarifen) wider. Für Eltern, deren finanzielle Lage die Aufbringung des Kostenbeitrags nicht zulässt, greift § 90 SGB VIII (Übernahme der Kostenbeiträge). Insofern ist trotz der zusätzlichen Belastung der Eltern festzuhalten, dass die Vorlage familienverträglich ist. Mit ihrem Beitrag zu den Gesamtkosten steht Eltern und Kindern in Halle (Saale) ein gutes bis sehr gutes Betreuungsangebot zur Verfügung.

Anlage:

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der

- Anlage 2 Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) mit Kostenbeitragstabelle
Synopsis für „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
- Anlage 3 Platzkostenkalkulation
- Anlage 4 Übersicht Kostenbeiträge der Städte Dessau-Roßlau, Magdeburg und
Wittenberg im Verhältnis zum Entwurf Kostenbeitragssatzung Halle (Saale)
- Anlage 5 Matrix zur Geschwisterkappung